



LANDESINNUNGSVERBAND FÜR DAS BAYERISCHE KAMINKEHRERHANDWERK Abteilung Technik

Informationsblatt zur Mess- und Kehrpflicht bei nicht dauernd betriebenen Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Gemäß der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1. BImSchV) unterliegen zentrale Heizungsanlagen für feste Brennstoffe einer wiederkehrenden immissionsschutzrechtlichen und gemäß der Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO § 1 Abs. 1) einer sicherheitstechnischen Überprüfung. Von der Kehr- und Überprüfungspflicht ausgenommen sind dauernd unbenutzte Anlagen, wenn die Anschlussöffnungen für die Feuerstätten an der Abgasanlage dichte Verschlüsse aus nicht brennbaren Baustoffen haben. Werden Feuerungsanlagen zwar für den Notfall in Betriebsbereitschaft erhalten, sind diese im Übrigen jedoch unbenutzt, ist eine jährliche Überprüfungspflicht der Feuerungsanlage (Kamin, Verbindungsstück, Verbrennungsluftversorgung) gegeben (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO).

Ihre Heizungsanlage für feste Brennstoffe wird nur für Notfälle (z.B. Ausfall des für die Beheizung des Gebäudes vorgesehenen Heizungssystems) vorgehalten. Dies bedeutet, dass die Feuerungsanlage nur im vorgenannten Ausnahmefall betrieben wird.

Die Pflicht eine wiederkehrende Überprüfung der Emissionen durchführen zu lassen ist in den §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV geregelt. Die Vorschrift verpflichtet die Betreiber bestimmter Feuerungsanlagen, Messungen durch einen Schornsteinfeger durchführen zu lassen. Bei dauernd unbenutzten Feuerstätten wird eine Anlage nicht betrieben. Somit ist eine Überwachung zur Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV nicht durchzuführen. Sobald jedoch eine solche Feuerstätte betrieben wird, wäre eine Feststellung der Staub- und Kohlenmonoxid-Emissionen gemäß der 1. BImSchV erforderlich. Der Betreiber ist dann verpflichtet, den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister (ab 2013 bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger) unverzüglich darüber zu informieren (§ 1 Abs. 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz).

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen und sicheren Betriebes der Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in Notfällen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Eine anderweitige, als der oben genannten Nutzung (nur Vorhaltung für den Notbetrieb) des Heizkessels (Heizbetrieb) zieht eine immissionsschutzrechtliche Überwachung gemäß §§ 14, 15 und 25 der 1. BImSchV nach sich.
2. Beim Ausfall der Fernwärme- oder anderweitigen zentralen Wärmeversorgung und Notbetrieb der unbenutzten Feuerungsanlage, hat der Betreiber den Bezirkskaminkehrermeister/Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger umgehend zu informieren damit die geforderte Überwachung der Grenzwerte erfolgen kann.
3. Der Betrieb der Feuerstätte darf nur mit zugelassenen und geeigneten Brennstoffen gemäß der 1. BImSchV erfolgen.
4. Die Feuerungsanlage ist zum Erhalt der Betriebs- und Brandsicherheit für den Notfall einmal jährlich durch einen Schornsteinfeger zu überprüfen (siehe Nr. 1.10 der Anlage 1 zur KÜO). Die Angaben zur fristgerechten Ausführung hierzu sind dem Feuerstättenbescheid des Grundstücks zu entnehmen.
5. Unabhängig dieser Regelungen (1-4) sind alle anderweitigen weitergehenden Verpflichtungen (z.B. SchfHwG, KÜO, 1.BImSchV, EnEV), die den Betrieb von Feuerungsanlagen regeln, einzuhalten.
6. Eine vom Kunden unterzeichnete Kopie des Merkblattes ergeht an die zuständige Behörde.

(Bitte zur Kenntnisnahme unterschreiben und an den zuständigen Bezirkskaminkehrermeister/ bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zurück senden)



Landesinnungsverband für das Bayerische Kaminkehrerhandwerk
Gneisenaustraße 12
80992 München
Tel.: 0 89 / 54 41 39 - 0

Geschäftszeiten:
MO bis DO von 9.00 bis 12.00
und von 13.00 bis 16.00 Uhr



WIR machen mit